

27. Feb. 2024



Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht

1. **Betreuungsgerichtstag e.V.**  
Auf dem Aspei 42, 44801 Bochum
2. **Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e.V.**  
Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin
3. **Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)**  
Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf
4. **Bundesärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern**  
Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin
5. **Bundesrechtsanwaltskammer**  
Littenstraße 9, 10179 Berlin
6. **Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen e.V.**  
Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg
7. **bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.**  
Friedrichstraße 148, 10117 Berlin
8. **Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.**  
Richartzstraße 12, 50667 Köln
9. **Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. (DGPPN)**  
Reinhardtstraße 29, 10117 Berlin
10. **Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP)**  
Zeltinger Str. 9, 50969 Köln
11. **Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie – Berufsverband Psychosoziale Berufe (DGVT-BV) e.V.**  
Corrensstraße 44, 72076 Tübingen
12. **Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)**  
Wegelystraße 3, 10623 Berlin
13. **Deutscher Anwaltverein e.V.**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin
14. **Deutscher Ethikrat**  
Jägerstraße 22/23, 10117 Berlin
15. **Deutscher Pflegerat e.V. (DPR)**  
Alt-Moabit 91, 10559 Berlin
16. **Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V. (DRB)**  
Kronenstraße 73, 10117 Berlin

**Erster Senat**

**Der Vorsitzende**

Tel.: +49 721 / 9101 - 280

Fax: +49 721 / 9101 - 382

**Aktenzeichen:** 1 BvL 1/24  
(bei Antwort bitte angeben)

**Datum:** 22.02.2024

**Seite:** 1 von 6

17. Sozialverband Deutschland e.V.  
Stralauer Straße 63, 10179 Berlin
18. Sozialverband VDK Deutschland e.V.  
Linienstraße 131, 10115 Berlin

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

ob es mit der aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgenden Schutzpflicht des Staates vereinbar ist, dass § 1906a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 2426) für die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme die Durchführung der Maßnahme in einem Krankenhaus auch bei solchen Betroffenen voraussetzt, die aus medizinischer Sicht gleichermaßen in der Einrichtung, in der sie untergebracht sind und in der ihre gebotene medizinische Versorgung einschließlich ihrer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, zwangsbehandelt werden könnten und die durch die Verbringung in ein Krankenhaus zwecks Durchführung der ärztlichen Zwangsmaßnahme in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden

Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs  
vom 8. November 2023 - XII ZB 459/22 -

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Bundesverfassungsgericht ist unter dem vorgenannten Aktenzeichen ein konkretes Normenkontrollverfahren zu § 1906a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 17. Juli 2017 anhängig. Nach dieser Regelung dürfen ärztliche Zwangsmaßnahmen gegenüber Betreuten ausschließlich in einem Krankenhaus stattfinden. Zum besseren Verständnis erhalten Sie anliegenden Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs zur Kenntnis.

Das Bundesverfassungsgericht hat nach §§ 27, 27a BVerfGG die Möglichkeit, in solchen Verfahren anderen staatlichen Stellen und sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nachfolgend finden Sie einen Fragenkatalog. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich bis zum **17. April 2024** zu denjenigen Fragen des Katalogs äußern würden, zu denen Ihnen eine sachkundige Stellungnahme möglich ist. Bitte geben Sie eine etwaige Stellungnahme in dreifacher Ausfertigung ab.

## Fragenkatalog

I. Welche empirischen Erkenntnisse gibt es zu Fallzahlen, Gruppen von Betroffenen, Arten und zu Genehmigungsquoten ärztlicher Zwangsmaßnahmen gegenüber Betreuten? Es wird insbesondere um Stellungnahme gebeten

1. zur bundesweiten bzw. landesweiten Anzahl der Fälle ärztlicher Zwangsmaßnahmen gegenüber Betreuten, soweit möglich unter gesonderter Ausweisung der verschiedenen betroffenen Personengruppen (z.B. psychisch Erkrankte etc.) und der verschiedenen Arten ärztlicher Zwangsmaßnahmen (z.B. Verabreichung von Medikamenten etc.);
2. zur Anzahl der Fälle, in denen die Verabreichung von Medikamenten verdeckt erfolgt, insbesondere zum Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass eine solche Verabreichung in erheblichem Umfang außerhalb von Krankenhäusern durchgeführt wird;
3. zum Anteil derjenigen Fälle, in denen Betreuungsgerichte die Genehmigung der Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen ablehnen.

Sofern keine hinreichend validen Daten bekannt sind, wird um die Angabe von Schätzwerten und deren Grundlage gebeten.

II. Welche Erkenntnisse gibt es zur praktischen Durchführung der zwangsweisen Verabreichung von Medikamenten, insbesondere an psychisch erkrankte Patientinnen und Patienten? Es wird insbesondere um Stellungnahme gebeten

1. zu den verschiedenen Medikamentengruppen und deren Auswirkungen (Behandlungseffekte, Nebenwirkungen etc.);
2. zu den jeweils üblichen Modalitäten der zwangsweisen Verabreichung (insbesondere Art und Dauer der Verabreichung; Aufenthaltsdauer im Krankenhaus; beteiligte Personen einschließlich Funktion; Notwendigkeit begleitender weiterer Zwangsmaßnahmen; Notwendigkeit einer Vor- und/oder Nachbehandlung; Frequenz der Verabreichung);
3. zur Notwendigkeit aus medizinischer Sicht, die zwangsweise Verabreichung – einschließlich eventuell erforderlicher Vor- und/oder Nachbehandlung – jeweils in einem Krankenhaus (unter vollstationärer Aufnahme) durchzuführen, sowie zu der Frage, inwieweit die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. sachliche Ausstattung, multiprofessionelle Behandlungsteams) jeweils auch im ambulanten Bereich (z.B. im häuslichen Bereich, in einem Pflegeheim bzw. einer vergleichbaren Einrichtung) gleichwertig gegeben sind (vgl. BTDrucks 18/11240, S. 15).

- III. Wie werden Medikamente an psychisch erkrankte Betreute üblicherweise verabreicht, wenn sie der Medikation nicht widersprechen?
- IV. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn Betreute ärztliche Zwangsmaßnahmen verweigern, um sie doch noch von der Notwendigkeit der Maßnahmen zu überzeugen? Bestehen standardisierte Konzepte?
- V. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Medikamente, insbesondere Psychopharmaka, an eine signifikante Anzahl der psychisch erkrankten Patientinnen und Patienten auch dann verabreicht werden, wenn keine medizinische Notwendigkeit besteht, etwa, um diese „ruhig zu stellen“, (1.) in einem Krankenhaus, (2.) in einem Pflegeheim bzw. einer vergleichbaren Einrichtung und/oder (3.) im häuslichen Umfeld?
- VI. Welche Auswirkungen haben die (zwangsweise) Verbringung in ein Krankenhaus zur zwangsweisen Verabreichung von Medikamenten und der Aufenthalt dort auf Betreute?
1. Erfolgt die Verbringung regelmäßig gegen den natürlichen Willen der Betreuten? Wie werden Verbringungen gegen den natürlichen Willen der Betreuten üblicherweise konkret durchgeführt?
  2. Welche konkreten Auswirkungen haben Verbringung und Krankenhausaufenthalt üblicherweise auf Betreute? Wie häufig treten diese auf?
  3. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die zwangsweise Verabreichung von Medikamenten in erheblichem Umfang deshalb unterbleibt, weil die durch eine (zwangsweise) Verbringung in ein Krankenhaus zu erwartenden Beeinträchtigungen der Patientinnen und Patienten aus medizinischer Sicht zu erheblich sind?
- VII. Inwieweit ist die ambulante Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen aus fachwissenschaftlicher Sicht mit den Grundsätzen moderner Psychiatrie vereinbar (vgl. BTDrucks 18/11240, S. 15; 18/11617, S. 6)? Wie erheblich beeinträchtigen sie das Vertrauensverhältnis zu den im ambulanten Bereich eingesetzten Hilfspersonen bzw. das Wohnumfeld und das persönliche Umfeld? Wäre, insbesondere in einem Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung, vor Durchführung der ärztlichen Zwangsmaßnahme eine (zwangsweise) Verbringung in einen besonderen Bereich der Einrichtung erforderlich? Wie ist es konkret in Bezug auf die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka an psychisch erkrankte Patientinnen und Patienten?

- VIII. Sind nach dem Stand der Wissenschaft Aussagen dazu möglich, ob und inwieweit die Auswirkungen der ambulanten Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme (vgl. VII.) oder jene der (zwangsweisen) Verbringung in ein Krankenhaus und des Aufenthalts dort (vgl. VI.) eine erheblichere Beeinträchtigung für die Betroffenen darstellen? Wie ist es konkret in Bezug auf psychisch, insbesondere an Schizophrenie, erkrankte Betreute?
- IX. Welche Erkenntnisse gibt es zu den zu erwartenden Auswirkungen einer etwaigen Ausweitung ärztlicher Zwangsmaßnahmen auf Pflegeheime oder vergleichbare Einrichtungen bzw. den häuslichen Bereich?
1. Führte eine Ausweitung zu einer nicht unerheblichen Zunahme der Anzahl ärztlicher Zwangsmaßnahmen (vgl. BTDrucks 18/11617, S. 5)? Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Erfordernis der Verbringung einer Patientin oder eines Patienten in ein Krankenhaus zur Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen deren Anzahl in erheblichem Umfang reduziert?
  2. Führte eine Ausweitung zu einer weniger sorgfältigen Prüfung der Voraussetzungen ärztlicher Zwangsmaßnahmen sowie von weniger eingriffsintensiven Alternativen (vgl. BTDrucks 18/11240, S. 15; 18/11617, S. 5 f.)?
- X. Gibt es Erkenntnisse dazu, ob im Ausland, insbesondere im europäischen Ausland, ärztliche Zwangsmaßnahmen außerhalb von Krankenhäusern durchgeführt werden (1.) in Pflegeheimen bzw. vergleichbaren Einrichtungen und/oder (2.) im häuslichen Umfeld?

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale)  
Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Beglaubigt

(Dignath)  
Regierungsoberinspektorin



Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.